

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 13.10.2025
AZ.:

WP 25-30 SV 20/001

Beschlussvorlage

Behandlung der nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz gebildeten Bilanzierungshilfe

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 10.12.2025
Rat der Stadt Hilden 16.12.2025

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Rat der Stadt Hilden zu beschließen, die in den Jahren 2020 bis 2023 unter der Bilanzposition 0. angesetzte Bilanzierungshilfe i. H. v. 18.979.535,04 Euro gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) in voller Höhe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral zum 31.12.2026 auszubuchen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Hilden:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, die in den Jahren 2020 bis 2023 unter der Bilanzposition 0. angesetzte Bilanzierungshilfe i. H. v. 18.979.535,04 Euro gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) in voller Höhe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral zum 31.12.2026 auszubuchen.

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land-Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) waren bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie und bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zusätzlich jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine zu ermitteln.

Die nachfolgend aufgeführten Belastungen

Covid-19-Belastungen

2020	7.771.249,00
2021	6.551.414,00
2022	3.016.959,14
2023	0,00
Summe	17.339.622,14

Belastungen aus dem Ukraine-Krieg

2022	1.220.963,12
2023	418.949,78
Summe	1.639.912,90

Gesamt	<u>18.979.535,04</u>
---------------	-----------------------------

wurden gem. NKF-CUIG als außerordentlicher Ertrag in Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell unter der Position

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

als sog. Bilanzierungshilfe aktiviert.

	31.12.2023	31.12.2024
Aktiva		
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	18.979.535,04	18.979.535,04

Gem. § 6 NKF-CUIG ist die Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Im Jahr 2025 kann der Rat jedoch einmalig für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 entscheiden, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral im Rahmen des Jahresabschlusses 2026 auszubuchen.

Auch wenn der Beschluss der Haushaltssatzung 2026 erst für April 2026 vorgesehen ist, ist im Gesetz ausdrücklich das Jahr 2025 für die Ausübung dieses Rechtes (hier: der Ratsbeschluss) genannt.

Durch das Ausbuchen der Bilanzierungshilfe darf gem. § 6 Abs. 2 S. 3 NKF-CUIG keine bilanzielle Überschuldung eintreten. Die Höhe des Eigenkapitals würde nach der erfolgsneutralen Ausbuchung der Bilanzierungshilfe planmäßig zum 31.12.2026 rd. 297 Mio. € (Stand Haushaltsplanentwurf 2026) betragen.

Alternativ könnte eine erfolgswirksame Abschreibung der Bilanzierungshilfe über längstens 50 Jahre erfolgen, was eine jährliche Belastung und somit Erhöhung des Defizits um weitere rd. 380.000 € für die nächsten 50 Jahre nach sich ziehen würde. Bei einem kürzeren Abschreibungszeitraum würde sich die jährliche Haushaltsbelastung entsprechend erhöhen.

Eine erfolgswirksame - oder in der aktuellen Haushaltssituation haushaltsbelastende und defiziterhöhende - Abschreibung über Jahrzehnte widerspricht eindeutig dem Ziel, das mit der Einführung der Doppik erreicht werden sollte: intergenerative Gerechtigkeit. Darüber hinaus ist die Gemeinde gem. § 1 Abs. 1 S. 3 der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu handeln. Zukünftige Generationen sollten nicht mit den finanziellen Auswirkungen aus der Corona-Pandemie und zurückliegenden Ukraine-Kriegs-Zeiträumen belastet werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein frühzeitig (ohne gleichzeitige Abstimmung über die Haushaltssatzung 2026) getroffener Beschluss über die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe durch den späteren Haushaltsbeschluss aufgehoben werden kann, sofern sich bspw. anhand des zu beschließenden Haushaltsplans abzeichnet, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 3 NKF-CUIG nicht mehr vorliegen.

gez.

Dr. Claus Pommer
(Bürgermeister)

Klimarelevanz:

Die Behandlung der Bilanzierungshilfe hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Inklusionsrelevanz:

Die Behandlung der Bilanzierungshilfe hat keine Inklusionsrelevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Erläuterungen und Begründungen

Finanzierung/Vermerk Kämmerer